

Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Gesetze vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 494), vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut am 06.10.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut erhalten Entschädigungen, Ehrungen und Reisekosten nach den Regeln dieser Satzung.

§ 1 Entschädigungen für Einsätze

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, Anspruch auf die Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

Dem privaten Arbeitgeber ist in diesem Zusammenhang gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG auf Antrag von der Stadt zu erstatten:

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, von der Alarmierung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

Der Antrag ist innerhalb von 8 Wochen beim Stadtamt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(2) Für Auslagen erhalten freiwillige Angehörige eine Pauschale als Entschädigung pro Einsatz, gestaffelt nach der Einsatzdauer.

Einsatzdauer bis 3 Stunden	5,00 €
Einsatzdauer über 3 Stunden	7,00 €

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde gelegt.

(4) Wird bei Einsätzen die Kleidung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird auf Antrag ein Zuschlag von 3,00 € pro Einsatz gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Gemäß des § 1 der Entschädigungssatzung wird für Aus- und Fortbildungslehrgänge der Verdienstaufschlag in voller Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges von Lehrgangsbeginn bis Lehrgangsende zugrunde zu legen.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Stadt Herrnhut werden die Auslagen entsprechend den Festlegungen des sächs. Reisekostengesetzes zurückerstattet.

§ 3 Entschädigung für Funktionsträger

(1) Jede Ortsfeuerwehr erhält als pauschale Entschädigung für allgemeine Aufwendungen der Kameraden außerhalb von Einsätzen und Ausbildungen eine jährliche Entschädigung in die Kameradschaftskasse in Höhe von 4,00 € je Mitglied der Ortsfeuerwehr, welches kein Mitglied der aktiven Abteilung ist.

Passive Mitglieder müssen auf Grund ihrer möglichen Teilnahme an Einsätzen pauschal im Sinne § 3 oder nach Einsätzen im Sinne § 1 entschädigt werden.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende Entschädigungspauschale:

1. Die Entschädigung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Herrnhut (Stadtwehrleiter) beträgt monatlich 90,00 €.
2. Die Entschädigung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Herrnhut (stellv. Stadtwehrleiter) beträgt monatlich 60,00 €.
3. Die Entschädigung für die Ortsfeuerwehrleiter und deren Stellvertreter beträgt monatlich je 45,00 €.
4. Die Entschädigung für die Gerätewarte der Ortswehren beträgt monatlich je 25,00 €.

5. Die Entschädigung für die Atemschutzgerätewarte der Ortswehren beträgt monatlich je 25,00 €
6. Die Entschädigung für den Nachrichtengerätewart der Stadtfeuerwehr beträgt monatlich je 25,00 €
7. Die Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte je Ortswehr beträgt monatlich je 30,00 €.
8. Die Entschädigung der Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte je Ortswehr beträgt monatlich 20,00 €.
9. Für die Ladegeräte der Alarmmelder erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die im Besitz eines Alarmmelders sind, eine Entschädigung in Höhe von je 3,00 € pro Jahr.

(3) Nimmt der stellvertretende Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Herrnhut (stellv. Stadtwehrleiter) die Aufgaben wegen Verhinderung des zu vertretenden Stadtwehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er für jeden vollen Monat der Vertretung ab dem Folgemonat eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung für Funktionsträger erfolgt quartalsweise zum 01.02., 01.05., 01.08. sowie 01.11. des jeweiligen Jahres.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. § 3 entfällt:

- a) mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
- b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Entschädigung für Selbständige

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, welche nicht Arbeitnehmer sind, erhalten auf Antrag eine Entschädigung für Einsätze und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen. Der maximale Entschädigungsbetrag liegt bei 24,00 € pro Stunde und wird für maximal zehn Stunden pro Tag erstattet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen. Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Der Antrag ist innerhalb von 8 Wochen beim Stadtamt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden

§ 6 Entschädigung für Brandsicherheitswachen

Für den Brandsicherheitswachdienst wird pro Wachposten eine Entschädigung von 8,00 € pro Stunde gezahlt.

§ 7 Besondere Entschädigungen

Zur Unterstützung der Durchführung von Jahreshauptversammlungen wird pro anwesendem Mitglied der jeweiligen Ortswehr eine Pauschale von 5,- EUR erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag und ist durch eine Anwesenheitsliste zu belegen.

§ 8 Ehrungen

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Herrnhut werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde wie folgt geehrt:

a) Anerkennung von Dienstjubiläen / Dienstjahren

10 Dienstjahre mit einer Zuwendung von	15,00 €
25 Dienstjahre mit einer Zuwendung von	25,00 €
40 Dienstjahre mit einer Zuwendung von	40,00 €
50 Dienstjahre mit einer Zuwendung von	50,00 €
60 Dienstjahre mit einer Zuwendung von	75,00 €
70 Dienstjahre mit einer Zuwendung von	100,00 €
und weitere Dekaden mit einer Zuwendung von	100,00 €

b) Ehrungen zu besonderen Anlässen und Leistungen mit einer Zuwendung von 12,00 EUR pauschal

c) Ehrungen bei Todesfällen mit einer Zuwendung von 20,00 EUR pauschal

(2) Die Ortswehrleiter haben die Erfüllung der Voraussetzungen zum Erhalt der Zuwendung zu prüfen. Sie leiten das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung sowie die Höhe der auszahlenden Zuwendungen bis zum 30.09. des Jahres anhand einer Liste mit den Namen der betreffenden Kameraden für das Folgejahr weiter. Ein Anspruch auf Gewährung der Jubiläumszuwendung besteht nicht. Der Stadtwehrleiter ist darüber zu informieren.

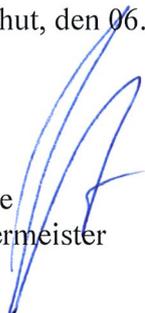
§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 21.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrnhut vom 11.11.2013 außer Kraft.

Herrnhut, den 06.10.2022

Riecke
Bürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.